



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

Nummer	Paragraph	Text laut aktueller Satzung	Text nach Änderung	Begründung soweit erforderlich
1	§ 1 Abs. (4)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<del>Das Geschäftsjahr ist das</del> <del>Kalenderjahr.</del>	Der Absatz ist zu streichen, da die Regelung des Geschäftsjahres in § 15 der Satzung geregelt ist.
2	§ 1 Abs. (6)	Der Verein gibt sich eine Satzung, eine Geschäftsordnung sowie eine Beitragsordnung.	Der Verein gibt sich <b>diese</b> Satzung <b>und weitere Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Beitragsordnung.</b>	Juristische Beratung; Empfehlung des LSB Thüringen
3	§ 2 Abs. (2)	Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: -die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten der Abteilungen und Interessengruppen, - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, -die Abhaltung und Förderung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,	Der Vereinszweck wird insbesondere—verwirklicht durch: - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, <b>in allen Altersklassen</b> , in den Sportarten der Abteilungen und <b>Sportgruppen Interessengruppen</b> , - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, - <b>insbesondere</b> die Abhaltung von geordneten Sport- und	Redaktionelle Ergänzung



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		<p>- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,</p> <p>-den Einsatz von Übungsleitern.</p>	<p>Spielübungen für den Kinder - und Jugendsport,</p> <p>- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,</p> <p>- den Einsatz von <b>lizenzierten (DOSB Lizenz bzw Lizenz des jeweiligen Sportfachverbandes)</b> Übungsleitern.</p>	
4	§ 2 Abs. (6)	Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	<b>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</b>	Anpassung an die steuerlichen Vorgaben, zur Vermeidung der Gefährdung der Gemeinnützigkeit.
5	§ 2 Abs. (7)	Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	<b>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Polizeisportverbandes Erfurt e.V., mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 3 Abs. 4 der Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe</b>	Präzisierung der bisherigen Regelung. Anpassung an die steuerlichen Vorgaben, zur Vermeidung der Gefährdung der Gemeinnützigkeit.



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			Vergütungen begünstigt werden.	
6	§ 3 Abs. (4)	Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.	Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. <b>Diese Zahlung kann auch an Vorstandsmitglieder erfolgen.</b>	Präzisierung der bisherigen Regelung. Anpassung an die steuerlichen Vorgaben, zur Vermeidung der Gefährdung der Gemeinnützigkeit.
7	§ 4 Abs. (2)	Die Abteilungen und Sportgruppen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.	Die Abteilungen und Sportgruppen organisieren <b>entsprechend der Maßgabe des § 2 der Satzung</b> den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart	Präzisierung der bisherigen Regelung.
8	§ 4 Abs. (4)	Die Abteilungen können sich im Benehmen mit dem Vorstand eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den	Die Abteilungen <b>und Sportgruppen</b> können sich im Benehmen mit dem Vorstand eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den	Redaktionelle Änderung.



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen.	Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen.	
9	§ 4 Abs. (7)	<i>Absatz bisher nicht vorhanden</i>	Jede Abteilung und Sportgruppe ist verpflichtet zu dem vom Präsidium vorgegebenen Meldetermin, insbesondere eine Mitgliederbestandsmeldung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan, vorzulegen.	Präzisierung bestehender Mitwirkungspflichten.
10	§ 6 Abs. (3)	Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Tagesordnung erhalten die Abteilungen und Sportgruppen mindestens vier Wochen vorher, um die Mitglieder rechtzeitig zu informieren. Zusätzlich wird die Einladung mit Tagesordnung in der Homepage veröffentlicht.	Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Tagesordnung erhalten die Leiter der Abteilungen und Sportgruppen mindestens vier Wochen vorher in Textform (per E-Mail oder Brief), um die Mitglieder rechtzeitig zu informieren. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zusätzlich	Redaktionelle Änderung.



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			wird die Einladung mit Tagesordnung in der Homepage veröffentlicht.	
11	§ 6 Abs. (4)	Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für a. Satzungsänderungen (§ 1 Abs. 6), b. die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung (§ 9), c. die Wahl der Kassenprüfer (§ 14), d. Mitgliederbeiträge (§ 12), e. die Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 50.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen jährlich über 40.000, -- Euro – beträgt (§ 9), f. Grundsatzfragen, g. Wahrnehmung anderer Aufgaben, die nicht dem Vorstand zustehen.	Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für a. Satzungsänderungen (§ 1 Abs. 6), b. die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung (§ 9), c. die Wahl der Kassenprüfer (§ 14), d. Mitgliederbeiträge (§ 12), e. die Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 50.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen jährlich über 40.000, -- Euro – beträgt (§ 9), f. Grundsatzfragen, g. Wahrnehmung anderer Aufgaben, die nicht dem Vorstand zustehen,	Rechtliche Beratung, juristische Empfehlung.



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			<p>h. Die Auflösung des Vereins (§ 17)</p> <p>i. Die Auflösung von Abteilung oder Sportgruppen</p> <p>j. Die Entscheidung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern, insbesondere auch auf Vorschlag des Vorstandes.</p>	
12	§ 6 Abs. (5)	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von (zusammenggezählt) zwei Dritteln der anwesenden (und vertretenen) Mitglieder.</p>	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der <b>abgegebenen Stimmen</b> gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von (zusammenggezählt) zwei Dritteln der <b>abgegebenen Stimmen</b>.</p>	Rechtliche Beratung, juristische Empfehlung.
13	§ 6 Abs. (6)	<p>Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p><b>Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben; für</b></p>	



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			Sie handelt der gesetzliche Vertreter.	
14	§ 6 Abs. (8)	Bisher keine Regelung	Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.	Juristische Beratung; Empfehlung des LSB Thüringen
15	§ 7	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a. wenn der Vorstand das beschließt oder	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a. wenn der Vorstand das beschließt oder	Anpassung an Mustersatzung.



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		b. wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragen.	b. wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.	
16	§ 8 Abs. (6)	Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen IT- und einen DSGVO-Beauftragten.	Das Präsidium benennt möglichst <del>bildet</del> aus seiner Mitte einen IT- und einen DSGVO-Beauftragten.	Redaktionelle Änderung.
17	§ 8 Abs. (7)	Keine Regelung bisher	Die Mitgliedsdaten aller Vereinsmitglieder werden erfasst. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes finden entsprechend Anwendung.	Juristische Beratung; Empfehlung des LSB Thüringen
18	§ 9 Abs. (1)	Der Vorstand besteht aus dem a. Präsidenten. Der Präsident leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen, den Präsidiumssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein	Der Vorstand besteht aus dem a. Präsidenten. Der Präsident leitet den Verein <del>zwischen den</del> Mitgliederversammlungen. Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen, den Präsidiumssitzungen und den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er hält	Redaktionelle Änderung.





Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		<p>und leitet diese. Er hält den Kontakt zu anderen Vereinen und vertritt den Verein gegenüber Behörden. Er vertritt den Verein alleinberechtigt im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>b. 1. Vizepräsidenten. Der 1. Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten und ebenfalls alleinberechtigter Vertreter im Sinne von § 26 BGB.</p> <p>c. 2. Vizepräsidenten. Der 2. Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten und ebenfalls alleinberechtigter Vertreter im Sinne von § 26 BGB.</p> <p>d. Schatzmeister. Der Schatzmeister verwaltet die Ein- und Ausgaben des Vereins im Hauptkonto. Der Schatzmeister organisiert und</p>	<p>den Kontakt zu anderen Vereinen und vertritt den Verein gegenüber Behörden. Er vertritt den Verein alleinberechtigt im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>b. 1. Vizepräsidenten. Der 1. Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten und ebenfalls alleinberechtigter Vertreter im Sinne von § 26 BGB.</p> <p>c. 2. Vizepräsidenten. Der 2. Vizepräsident ist <b>stellvertretender</b> ständiger Vertreter des Präsidenten und ebenfalls alleinberechtigter Vertreter im Sinne von § 26 BGB.</p> <p>d. Schatzmeister. Der Schatzmeister verwaltet die Ein- und Ausgaben des Vereins im Hauptkonto. Der Schatzmeister organisiert und steuert die Abgabe der jährlichen Steuerunterlagen sowie die Verfahrensweise</p>	
--	--	---	---	--



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		<p>steuert die Abgabe der jährlichen Steuerunterlagen sowie die Verfahrensweise mit Spenden-/Spendenbescheinigungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>e. Pressewart. Der Pressewart fördert die Darstellung des Vereines gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.</p> <p>f. Jugendwart. Der Jugendwart betreut die Belange der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>g. Schriftführer. Der Schriftführer führt Protokoll bei allen Sitzungen und über die Beschlüsse. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.</p> <p>h. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die ihm zukommenden Aufgaben nach</p>	<p>mit Spenden-/Spendenbescheinigungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>e. Pressewart. Der Pressewart fördert die Darstellung des Vereines gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit.</p> <p>f. Jugendwart. Der Jugendwart betreut die Belange der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>g. Schriftführer. Der Schriftführer führt Protokoll bei allen Sitzungen und über die Beschlüsse. Er kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.</p> <p><del>h.</del> Jedes Vorstandsmitglied erledigt die ihm zukommenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.</p>	
--	--	---	---	--



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		bestem Wissen und Gewissen.		
19	§ 9 Abs. (2)	Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein weiterer Wahlgang für die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an, bei dem derjenige gewählt ist, der die einfache (relative) Mehrheit auf sich vereinigt.	Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein weiterer Wahlgang für die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an, bei dem derjenige gewählt ist, der die <b>einfache relative Mehrheit (die meisten Stimmen)</b> auf sich vereinigt.	Rechtliche Empfehlung. Beratung, juristisch
20	§ 9 Abs. (7)	Der Präsident darf Geschäfte abschließen, deren Verbindlichkeit im Einzelfall nicht über 10.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen 2,500, -- Euro jährlich beträgt. Soweit es sich um Geschäfte	Der Präsident darf Geschäfte abschließen, deren Verbindlichkeit im Einzelfall nicht über 10.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen <b>2.500, -- EUR</b> <del>2,500, -- Euro</del> jährlich	Redaktionelle Änderung.



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		handelt, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 10.000,-- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen jährlich über 5.000, -- Euro beträgt, ist dazu ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen. Bei Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 50.000, -- Euro - oder bei wiederkehrenden Leistungen über 40.000,-- Euro - jährlich beträgt, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.	beträgt. Soweit es sich um Geschäfte handelt, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 10.000, -- Euro - bei wiederkehrenden Leistungen jährlich über 5.000, -- Euro beträgt, ist dazu ein Beschluss des Präsidiums herbeizuführen. Bei Geschäften, deren Verbindlichkeit im Einzelfall über 50.000, -- Euro - oder bei wiederkehrenden Leistungen über 40.000, -- Euro - jährlich beträgt, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.	
21	§ 9 Abs. (8)	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <b>Die Wahlperiode endet Sie endet</b> mit der Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer	Redaktionelle Änderung.



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch eigene Zuwahl eines Vereinsmitglieds. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.	aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch eigene Zuwahl eines Vereinsmitglieds. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.	
22	§ 9 Abs. (11)	Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Dies gilt ebenso für Änderungen, die zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder werden.	Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Dies gilt ebenso für Änderungen, die zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder werden <b>oder vom Vereinsgericht gefordert werden</b>	Redaktionelle Änderung.
23	§ 9 Abs. (12)	<i>bisher nicht in der Satzung aufgeführt.</i>	<b>Der Vorstand entscheidet über Vereinsstrafen nach § 12 dieser Satzung.</b>	Rechtliche Beratung, juristische Empfehlung.
24	§ 12 Abs. (1) bis (3)	<i>bisher nicht in der Satzung aufgeführt.</i>	<b>§ 12 Vereinstrafen</b>	Rechtliche Beratung, juristische Empfehlung zur Übernahme aus der



## POLIZEISPORTVERBAND ERFURT E.V.

### Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

		<p><i>ACHTUNG</i></p> <p><i>Hierdurch verschieben sich die nachfolgenden §§ (z.B. ehemals</i></p> <p><i>§ 12 Mitgliedsbeiträge</i></p> <p><i>Jetzt</i></p> <p><i>§ 13 Mitgliedsbeiträge</i></p> <p><i>Usw.</i></p>	<p>(1) Folgende vorsätzliche oder fahrlässig begangene Pflichtverletzungen können mit einer Vereinsstrafe nach Abs. (2) belegt werden:</p> <p>a) Verstoß gegen den Vereinszweck oder gegen das Vereinsinteresse</p> <p>b) Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder die Geschäftsordnung</p> <p>c) Verstoß gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane</p> <p>d) Unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,</p> <p>e) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Strafgesetzbuch)</p>	<p>bisherigen GO in die Satzung.</p>
--	--	--	---	--------------------------------------



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			<p>f) Verstoß gegen die Mitgliederpflichten laut § 11 Absatz (2) Buchstabe a) bis c)</p> <p>(2) Pflichtverletzungen nach Abs. (1) können mit einer der folgenden Vereinsstrafen oder durch eine Kombination der folgenden Vereinsstrafen geahndet werden:</p> <p>a) Verweis,</p> <p>b) Betretungs- und Benutzungsverbot von längstens einem Jahr für alle vom Verein betrieben bzw. genutzten Anlagen und Gebäude,</p> <p>c) Suspendierung von Vereinsämtern,</p> <p>d) Geldstrafen je nach Schwere des Verstoßes bis höchstens 500,00 EUR,</p> <p>e) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der</p>	
--	--	--	--	--



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			<p>Verbände, welchen der Verein angehört,</p> <p>f) Aberkennung von Ehrenämtern,</p> <p>g) Ruhen der Mitgliedschaftsrecht auf längstens zwei Jahre,</p> <p>h) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur bei einer groben oder mehrfachen Pflichtverletzung möglich.</p> <p>(3) Über das Verhängen einer Vereinsstrafe gegenüber einem Mitglied entscheidet der Vorstand. Über die Verhängung einer Vereinsstrafe gegenüber einem Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung über eine der genannten</p>	
--	--	--	---	--





Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			<p>Vereinsstrafen muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied bekannt zu geben.</p> <p>(5) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruchs als außerordentliche stattzufinden hat, falls innerhalb dieser Frist keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, die über den Einspruch entscheidet. In der Ladung ist der Tagesordnungspunkt anzugeben und darauf hinzuweisen, dass sowohl die Begründung des Ausschlusses als auch die</p>	
--	--	--	---	--



**Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024**

			<p>Einspruchsbegründung des Mitgliedes auf der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegen und in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung verlesen werden. Der Ausschluss wird nur wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung innerhalb der Frist mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bestätigt wird. Versäumt das Mitglied die Einspruchsfrist, wird der Ausschluss mit deren Ablauf ohne weiteren Entscheid der Mitgliederversammlung wirksam. Über den Ausschluss eines Abteilungsleiters oder Sportgruppenleiters oder eines Vorstandsmitgliedes entscheidet originär die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Auch gegen deren Entscheidung, ist</p>	
--	--	--	---	--



Änderung Satzung – Mitgliederversammlung vom 23.05.2024

			der Einspruch zur nochmaligen Entscheidung zulässig.	
25	§ 17 Abs. (4) <i>Ehemals § 16 Abs. (4)</i>	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, z. B. zur Förderung des Sports.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei <del>Wegfall des bisherigen Zwecks</del> steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für <del>einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, z. B. zur</del> die Förderung des Sports.	Anpassung an die steuerlichen Vorgaben, zur Vermeidung der Gefährdung der Gemeinnützigkeit.